

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 16. Dezember 1991
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Zl. 51.015/5-1/91

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

6585

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>6</u>	-GE/19 <u>P2</u>
Datum <u>23. 1. 1992</u>	
Verteilt <u>24. Jan. 1992</u>	

Piffl
Kleppel
Durchwahl

L. Hayek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, das das zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze aufhebt
Aussendung der Begutachtung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, das das zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung des Angestellten-gesetzes, Gutsangestelltengesetzes und Arbeiter-Abfertigungs-gesetzes aufhebt, sowie eine Anpassung im Landarbeitsgesetz 1984 vornimmt, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der

20. März 1992

festgesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

K l e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fischer

GPZ

Anlage zu Zl. 51.015/5-1/91

E N T W U R F

Bundesgesetz, das das zeitliche Mindestausmaß für die Anwendung des Angestelltengesetzes, Gutsangestelltengesetzes und Arbeiter-Abfertigungsgesetzes aufhebt sowie eine Anpassung im Land-arbeitsgesetz 1984 vornimmt

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 157/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Dienstverhältnis von Personen, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer (Handlungsgehilfen) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind."

2. Der Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 lautet:

"§ 2 (1) Dieses Bundesgesetz findet ferner Anwendung auf das Dienstverhältnis von Personen, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten im Geschäftsbetrieb von Unternehmen, Anstalten oder sonstigen Dienstgebern der nachstehenden Art angestellt sind:"

Dok. Name: Entw.zeitl.Mindestausmaß/16.12.91

3. Artikel II lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz findet auch auf das Dienstverhältnis von Personen Anwendung, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten bei Wirtschaftstreuhandern angestellt sind. § 7 Abs. 4 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Teilnahme an einem Wettbewerb ist auf diese Dienstverhältnisse sinngemäß anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz findet ferner auf die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhenden Dienstverhältnisse von Personen Anwendung, die zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten bei einem durch Bundesgesetz errichteten Fonds mit Rechtspersönlichkeit angestellt sind. Ausgenommen sind Dienstverhältnisse, auf die das Vertragsbedienstetengesetz gemäß § 1 Abs. 2 VBG sinngemäß anzuwenden ist."

Artikel II

Das Gutsangestelltengesetz BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 157/1991, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 lautet:

"§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Dienstverhältnis von Personen, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebengewerben vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind."

Artikel III

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1991, werden wie folgt geändert:

(Grundsatzbestimmung) § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Land- und forstwirtschaftliche Angestellte sind Personen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind."

Artikel IV

Das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 107/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 618/1987, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet:

"§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen."

Artikel V

(1) Die Art. I, II und IV dieses Bundesgesetzes treten am in Kraft.

(2) Art. III dieses Bundesgesetzes tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.

Dok. Name: Entw.zeitl.Mindestausmaß/16.12.91

V O R B L A T TProblem:

Arbeitnehmer, die Angestelltentätigkeiten verrichten, sind von der Anwendbarkeit des Angestelltengesetzes bzw. Gutsangestelltengesetzes ausgeschlossen, wenn ihre Arbeitszeit weniger als 1/5 der normalen Arbeitszeit beträgt.

Dasselbe gilt für den Erwerb eines Abfertigungsanspruches nach dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz.

Ziel:

Gleiches Recht für alle gleichartig beschäftigten Arbeitnehmer, ohne Rücksicht auf das Ausmaß ihrer Arbeitszeit.

Lösung:

Entfall der Zeitgrenzen im Geltungsbereich der Gesetze.

Alternative:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Konformität mit dem EG-Recht:

Die Problematik ist nicht Gegenstand von derzeit geltenden verbindlichen EG-Normen.

Aufgrund der Judikatur des EuGH steht bei Beibehaltung des geltenden Rechts die Frage der mittelbare Diskriminierung im Raume.

Kosten:

Als Folgewirkung könnten bei Insolvenz des Arbeitgebers im Rahmen des IESG Kosten für nunmehr einbezogene "geringfügig beschäftigte" Arbeitnehmer entstehen.

Dok. Name: Entw.zeitl.Mindestausmaß/16.12.91

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeiner Teil

Es wird als unbefriedigend empfunden, daß Arbeitnehmer infolge des geringfügigen zeitlichen Ausmaßes ihrer Beschäftigung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen, trotz gleichartiger Tätigkeit, ausgeschlossen sind. Unterschiedliche Entgeltfortzahlungsansprüche im Krankheitsfall oder bei Dienstverhinderung aus wichtigen, in der Person gelegenen Gründen, unterschiedliche Kündigungsfristen und -termine, abgestellt auf das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung, sind sachlich schwer zu rechtfertigen und widersprechen wohl dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Darüber hinaus liegt nach der ständigen Judikatur des EuGH zum Gleichbehandlungsrecht der EG (z.B. Rs 96/80-Jenkins, Rs 170/84-Bilka, RS 33/89-Kowalska) eine mittelbar Diskriminierung dann vor, wenn überwiegend die Angehörigen eines Geschlechts ungerechtfertigterweise von einer Maßnahme nachteilig betroffen sind. Tatsache ist, daß überwiegend Frauen in Teilzeitarbeit stehen und zwar häufig weniger als ein Fünftel der normalen Arbeitszeit.

Die Aufrechterhaltung der Zeitgrenze stellt einen Ausschluß von arbeitsrechtlichen Ansprüchen dar und könnte im Zuge der EG-Integration Anlaß zu Gerichtsverfahren geben.

Dasselbe gilt für den Abfertigungsanspruch:

Es ist nicht einsichtig, aus welchen Gründen einem geringfügig Beschäftigten der Abfertigungsanspruch vorenthalten wird, da sich die Abfertigung nach dem Entgelt richtet und sich das geringere Beschäftigungsausmaß ohnehin in der Entgelthöhe und damit auch in der Höhe des Abfertigungsanspruches auswirkt.

Die Änderung des Angestelltengesetzes hat jedoch auf die journalistisch- und programmgestaltenden Dienstnehmer eines Medienunternehmens keinen Einfluß. Für sie gilt nach wie vor aufgrund des Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und Gutsangestelltengesetz (BGBl.Nr. 418/1975), daß auf ihre Dienstverhältnisse, für die primär das Journalistengesetz gilt, das Angestelltengesetz nur dann subsidiär anzuwenden ist, wenn diese Dienstverhältnisse die Erwerbstätigkeit hauptsächlich (=über die Hälfte der normalen Arbeitszeit) in Anspruch nehmen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I bis III:

Durch den Entfall des zeitlichen Mindestausmaßes der Beschäftigung im Geltungsbereich ist die Anwendbarkeit des Angestelltengesetzes bzw. Gutsangestelltengesetzes für alle Arbeitnehmer mit Angestelltentätigkeiten sichergestellt. In Art. III erfolgt die notwendige Gleichschaltung im Landarbeitsgesetz.

Zu Art. IV:

Durch den Entfall der zeitlichen Limitierung im Geltungsbereich stehen künftig Abfertigungsansprüche auch Arbeitnehmern zu, die unter einem zeitlichen Ausmaß von weniger als 8 Wochenstunden beschäftigt sind.